

Ausgehend von den verfassungsmäßig garantierten Rechten auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft sowie auf materielle Sicherheit bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft wird folgendes verordnet:

I.

Geltungsbereich und Leitung der Sozialversicherung**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Pflichtversicherung zur Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Sozialversicherung genannt) der

- a) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft einschließlich der in kooperative Einrichtungen der Landwirtschaft und volkseigene Betriebe delegierten Mitglieder, und zwar der
 - landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG),
 - gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG),
 - Produktionsgenossenschaften werktätiger Binnenfischer (PwP),
 - Produktionsgenossenschaften werktätiger Zierfischzüchter (PwZ),
 - Produktionsgenossenschaften werktätiger Pelztierzüchter (PwP),
- b) Mitglieder von Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer (FPG),
- c) Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks einschließlich der Mitglieder der handwerklichen Berufsgenossenschaften der Schafscherer und Klauenpfleger (PGH),
- d) Mitglieder von Kollegien der Rechtsanwälte,
- e) Inhaber von Handwerksbetrieben, die nach den Rechtsvorschriften über die Besteuerung der Handwerker besteuert werden, sowie deren ständig mitarbeitenden Ehegatten,
- f) Inhaber von Gewerbebetrieben, freiberuflich Tätigen und anderen selbständig Tätigen sowie deren ständig mitarbeitenden Ehegatten, soweit für diese nicht andere Rechtsvorschriften gelten¹

(nachfolgend Versicherte genannt).

Leitung der Sozialversicherung**§ 2**

(1) Die Sozialversicherung wird von der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Staatliche Versicherung genannt) auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften geleitet. Sie gewährt als Pflicht- und freiwillige Versicherung Sach- und Geldleistungen bei Krankheit, Arbeitsunfall und Mutterschaft sowie Rentenleistungen bei Invalidität, Arbeitsunfall, im Alter und für Hinterbliebene mit dem Ziel, die Versicherten, Rentner und deren Familienangehörige umfassend sozial zu betreuen.

(2) Der Haushalt der Sozialversicherung ist Bestandteil des Staatshaushaltes der Deutschen Demokratischen Republik. Die Einnahmen der Sozialversicherung sind zweckgebunden für die Finanzierung ihrer Aufgaben zu verwenden. Die Ausgaben

der Sozialversicherung werden durch den sozialistischen Staat, durch Beiträge und Unfallumlage der sozialistischen Produktionsgenossenschaften, der kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft und volkseigenen Betriebe, in die Genossenschaftsmitglieder delegiert sind, Kollegien der Rechtsanwälte sowie durch Beiträge der Versicherten finanziert.

§ 3

Für die Durchführung der Aufgaben der Sozialversicherung ist der Hauptdirektor der Staatlichen Versicherung verantwortlich. Er regelt auf der Grundlage von Rechtsvorschriften in Richtlinien die Durchführung der Sozialversicherung und das Zusammenwirken mit den sozialistischen Produktionsgenossenschaften und kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft.

§ 4

(1) Die Aufgaben der Sozialversicherung werden von der Hauptverwaltung, den Bezirksdirektionen sowie den Kreisdirektionen und Kreisstellen der Staatlichen Versicherung (nachfolgend Dienststellen der Staatlichen Versicherung genannt) durchgeführt. Sie stützen sich dabei auf die demokratische Mitwirkung der Beiräte, Beschwerdekommisionen und Kurkommissionen für Sozialversicherung.

(2) Die Zusammensetzung der Beiräte, ihre Aufgaben und Rechte sowie die Arbeitsweise regelt der Hauptdirektor der Staatlichen Versicherung in einem Statut. Die Bildung und Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen werden in anderen Rechtsvorschriften² und die der Kurkommissionen in Richtlinien des Hauptdirektors der Staatlichen Versicherung geregelt.

§ 5

(1) Die Dienststellen der Staatlichen Versicherung entscheiden entsprechend den Rechtsvorschriften sowie den Richtlinien des Hauptdirektors der Staatlichen Versicherung über

- die Gewährung der Leistungen der Sozialversicherung, soweit nicht die sozialistischen Produktionsgenossenschaften bzw. kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft gemäß § 109 zur Durchführung dieser Aufgabe verpflichtet sind,
- die Anerkennung von Unfällen als Arbeitsunfälle,
- die Anerkennung von Krankheiten als Berufskrankheiten auf der Grundlage der Stellungnahme der Arbeitshygieneinspektion des Rates des Bezirkes

für die Versicherten, Rentner sowie für deren Familienangehörige. Sie sind auch verantwortlich für die Berechnung und Auszahlung der Rentenleistungen der Sozialversicherung.

(2) Die Dienststellen der Staatlichen Versicherung haben das Recht,

- die Berechnung und Auszahlung der Geldleistungen der Sozialversicherung sowie
- die ordnungsgemäße Berechnung und Abführung der Beiträge und Unfallumlage in den sozialistischen Produktionsgenossenschaften, kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft und Kollegien der Rechtsanwälte zu kontrollieren.

(3) Die Dienststellen der Staatlichen Versicherung sind berechtigt, die Verwendung der Mittel der Sozialversicherung in den Einrichtungen des Gesundheitswesens zu kontrollieren sowie die verordneten und gelieferten Sachleistungen zu überprüfen.

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden (Sonderdruck Nr. 942 des Gesetzblattes).

² Z. Z. gilt die Verordnung vom 11. August 1966 über die Bildung und Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt — Beschwerdeordnung — (GBl. XI Nr. 95 S. 599) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 12. Oktober 1967 (GBl. II Nr. 98 S. 709).